

schen Verfassung von 1921 Eingang gefunden hat“¹⁴³³. Nahezu gleichlautend erinnern sowohl *Höfling*¹⁴³⁴ als auch *Hoch* daran, dass „die liechtensteinische Verfassung von 1921 ... stark vom österreichischen Bundes-Verfassungsgesetz von 1920 und damit – wie dieses selbst – auch von der rechtspositivistischen Lehre vom Stufenbau der Rechtsordnung beeinflusst (ist)“¹⁴³⁵. Es bestehe eine „normative Stufung: Verfassung – Gesetz – Verordnung“¹⁴³⁶.

Schurti hat sich auf eine (nur teilweise veröffentlichte) Entscheidung des Staatsgerichtshofes vom 25. April 1978 berufen. In diesem Erkenntnis, StGH 1977/11, hat der Staatsgerichtshof erklärt, was unter dem Begriff des ‚Stufenbaus der Rechtsordnung‘ zu verstehen ist; danach ist der ‚Stufenbau der Rechtsordnung‘ nichts anderes als die „rechtsstaatliche Forderung der Verfassung“, dass „jeder Verwaltungsakt genereller oder individueller Art ... durch ein Gesetz gedeckt sein“¹⁴³⁷ muss. *Schurti* hat aus dieser Erklärung den Schluss gezogen, dass die Annahme einer „feste(n) Rangfolge typischer Rechtsformen: Verfassung, Gesetz, Verordnung, Urteil, Verwaltungsakt und privates Rechtsgeschäft – Vollzugsakt ... nach herrschender Lehre und nach der Auffassung des Staatsgerichtshofes auch auf die liechtensteinische Verfassung (zutrifft)“¹⁴³⁸.

Im Einklang mit *Kohlegger*, der von der LV als der „Grundnorm der liechtensteinischen Rechtsordnung“¹⁴³⁹ spricht, hat *Kley* hervorgehoben, dass „die liechtensteinische Rechtsordnung ... hierarchisch aufgebaut (ist); sie gliedert sich in den ‚Stufenbau der Rechtsordnung‘“¹⁴⁴⁰. Die VBI habe „den Stufenbau der Rechtsordnung als wesentliches Prinzip der liechtensteinischen Rechtsordnung bezeichnet“¹⁴⁴¹; das „jeweils höherstufige Recht“ gehe „dem minderstufigen Recht vor. Der Stufenbau der Rechtsordnung ergibt sich aus dem

1433 Batliner (Verfassungsrecht) S. 27.

1434 Höfling (Grundrechtsordnung) S. 32.

1435 Hoch (Verfassungs- und Gesetzgebung) S. 205 (Fussnote 3). In die gleiche Richtung scheint die Bemerkung von Batliner (Volksrechte) S. 162 zu gehen, wonach „Liechtensteins Verfassung ... dem positivistisch-normativen Denken der Wiener Schule verpflichtet (ist)“.

1436 Batliner (Aktuelle Fragen) S. 21.

1437 StGH 1977/11, Stotter (Verfassung) S. 148.

1438 Schurti (Finanzbeschlüsse) S. 249.

1439 Kohlegger (Justiz) S. 44.

1440 Kley (Verwaltungsrecht) S. 38.

1441 Kley (Verwaltungsrecht) S. 39 unter Berufung auf VBI 1969/29, ELG 1967-1972 S. 7. Darin heisst es: „Auf Grund der Verfassung ergehen regelmässig zunächst Gesetze, die allenfalls durch Verordnungen näher ausgeführt werden. Auf Grund der Gesetze und der in ihrer Durchführung erlassenen Verordnungen werden dann die konkreten Vollzugsakte gesetzt, die je nach der Stellung des zur Vollziehung berufenen staatlichen Organs entweder Akte der Gerichtsbarkeit oder solche der Verwaltung sind“.